## 123.40

## RECHTSVERORDNUNG

der

Stadt Geislingen an der Steige über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit anlässlich des "Geislinger Hock 2024" und Folgejahre(SperrzeitVO)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992, S. 227), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. November 2012 (GBl. S. 604, 623) sowie § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige in seiner Sitzung am 04. Oktober 2023 folgende

## RECHTSVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der Beginn der allgemeinen Sperrzeit wird für alle Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsstätten, Tanzlokale und Diskotheken sowie Straußwirtschaften auf der gesamten Gemarkung der Stadt Geislingen an der Steige für den Zeitraum des Traditionsfestes "Geislinger Hock" wie folgt festgesetzt:

- 1) Die allgemeine Sperrzeit beginnt an beiden Festnächten des Geislinger Hock um 02.30 Uhr und endet am selben Tag um 09.00 Uhr.
- 2) Das Ende des allgemeinen Festbetriebes des Geislinger Hock wird an beiden Festnächten auf jeweils 02.00 Uhr festgesetzt.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Geislingen an der Steige, den
Frank Dehmer
Oberbürgermeister